

Kirchenordnung 1746

Gutmadinger Pfarr-Statuten und Kirchenordnung

Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit Gott Vater, Sohn und heil. Geist. Amen

Nachdem im Jahr 1743 mit dem Bau der Gutmadinger Pfarrkirche begonnen, danach aber wegen eingefallenen Kriegstrubeln unterbrochen wurde, alsdann 1746 zur Ehre Gottes, seiner gebenedeitesten Mutter Maria und des heiligen Bischofs Konrad, sowohl zum besseren Nutzen und Trost der Pfarrkinder samt dem Turm vollendet wurde, so geziemt es sich, dass, nachdem durch so lang andauerndes Bauwesen und durch unvermeidlich anfangende Unruhen der Gottesdienst mehrmals unterbrochen und wegen Unbequemlichkeit der Umstände viele sonst uralte übliche, von uns und unseren Vorfahren allzeit löblich gepflogenen Kirchenzeremonien entweder abgekürzt oder gar unterlassen, mithin auch die sittliche Kirche, sind wir selbst in eine nicht geringe Gemütszerrüttung, ja fast gar in die Vergessenheit unserer allerheiligsten Religionsübungen gefallen.

Daher ist es erforderlich, dass, nach dem Neubau des Gotteshauses auch das sittliche und innerliche Seelengebäude erneuert und in einen so christanständigen als gottgefälligen Stand wieder hergestellt werde. Zum Aufbau einer christlichen Pfarrgemeinde gibt es nichts Ersprießlicheres und Notwendigeres, als eine wohl eingerichtete Ordnung und dessen Beachtung. Also wird hiermit von mir Johann Conrad Straubhaar, Pfarrer und Seelsorger, weder den Pfarrkindern noch mir und meinen Nachfolgern zum Nachteil und Schaden, allein zur Verhütung weiterer Anordnungen, gegenwärtige Pfarrstatuten und Kirchenordnung zu Papier gebracht.

Den allgemeinen Sonn- und Feiertäglichen Gottesdienst betreffend

1. Wird an alle Sonn- und Feiertagen vormittags, im Sommer von heiliger Kreuzauffindung (3. Mai) bis zum Kreuzerhöhungsfest (14. 9.) um 8 Uhr, im Winter aber um 9 Uhr, ein choralisches Amt, Predigt oder Christenlehre, von der Kanzel gehalten. Der Pfarrer wird, nach den vorher gegebenen Glockenzeichen zu Beginn das Weihwasser segnen und austeilen und sobald die Uhr schlägt, unter Vorsingung des gewöhnlichen Kirchengesangs, „Komm heiliger Geist“ die Kanzel besteigen, das Evangelium vorlesen, und mit dem Wort Gottes den Anfang machen. Nach vollendeter Predigt wird dann das Gebet „Allmächtiger Gott“ und „Ich armer Sünder“ vorgelesen. Dann wird der priesterliche Segen erteilt.
2. Wenn gleich darauf, die Choralisten den Einzug singen, legt sich der Priester an, geht zum Altar, hält die heilige Messe, segnet nach dem letzten Evangelium zur Sommerzeit das Wetter und gibt sodann wiederum über das Volk das Weihwasser. Mit diesem werden alle Gottesdienst beendet. Darum soll niemand vorher aus der Kirchen gehen.
3. Zur Sommerzeit von St. Georg (23.4.) bis Martini (11.11.) findet um 1 Viertel nach 12 Uhr, zur Winterzeit von Martini bis wieder Georgi um 1 Uhr gewöhnlich eine Christenlehre mit vorgehendem Gesang oder Kirchengebet statt.
4. Nach beendeter Christenlehre folgt die Vesper. Abends wird nach alt üblichem in der Pfarrei Gutmadingen eingeführten Brauch der Rosenkranz samt der Litanei und einem kurzen Nachtgebet abgehalten.

Werktäglich gewöhnlicher Gottesdienst

1. An Werktagen wird der Gottesdienst zur Sommerzeit um 7 Uhr und im Winters um 8 Uhr unter Abbetung des Rosenkranzes gelesen.
2. Alle Samstage im Jahr, ob im Winter oder Sommer, wird für die benachbarten Wallfahrer hierher ein Gottesdienst mit Rosenkranz abgehalten, wo jedes Mal eine arme Seele kann erlöst werden.
3. Wird die heil. Messe an einem andern Ort wie Maria Hof, Geisingen oder im Gnadental

sollte oder wollte gehalten werden, wird jedes Mal nach vorgeschriebener gutmadingischer Geläutordnung das besondere gleiche Zeichen gegeben.

4. Nach beendeter heil. Messe pflegt man jedes Mal zum Trost der armen Seelen und um Erhaltung alles Guten und Abwendung alles Übels den 97. Psalm Davids „Aus der Tiefe rufe ich o Herr zu dir“ und danach ein „Vaterunser“ und „Ave Maria“ für den nächst Sterbenden mit angehängtem kurzen Gebet unter Läuten des kleinen Glöckleins mit lauter Stimme zu beten.
5. Auch wird alle Feierabend der Rosenkranz und eine Litanei abgehalten. An Samstagen aber wird zuvor die Seelen-Vesper in der Kirche oder auf dem Friedhof beim Beinhaus das Miserere (Bußpsalm) vom Pfarrer gebetet.

Im nächsten Teil der Kirchenordnung werden besondere kirchliche Feierlichkeiten über das ganze Jahr hinweg aufgeführt. Es wird auch an die Hausheiligen der einzelnen Hausbewohner erinnert.

Hier einige Beispiele.

Am Neujahrstag wird anstatt, oder nach gehaltener kurzer Predigt, gegenwärtige Kirchenordnung von der Kanzel den Pfarrkindern vorgelesen, um solche zu späterer Beachtung durch das ganze Jahr hindurch ins Gedächtnis zu rufen.

Am 6ten Januar, dem hohen Fest der heil. drei Könige, wird das Salz und Wasser zu notwendigem Gebrauch der Pfarrkinder gesegnet. Während der lange dauernden Weihe beten die Anwesende den Rosenkranz mit lauter Stimme.

In der Fastenzeit ist alle Tag abends der Rosenkranz.

Am Palmsonntag, an welchem die österliche Beichte und Kommunion den Anfang nimmt, werden die Palmen gesegnet, und danach die Prozession um die Kirche gehalten.

In der Kreuzwoche Anfang Mai findet am Montag der Kreuzgang ins Gnadental statt und am Dienstag ist vor dem Gottesdienst hier in der Pfarrkirche eine Prozession um die Kirche. Am Mittwoch beginnt die Prozession nach Geisingen zu St. Walburga früh um 5 Uhr. Am Donnerstag wird am Vormittag der gewöhnliche Gottesdienst mit Predigt, am Nachmittag aber der Umlauf mit dem Hochwürdigen Gut (Monstranz) gehalten. Freitags darauf ist hier ein gebotener legaler Feiertag, und ein Kreuzgang nach Maria Hof.

Am 6ten Juni, an Johann und Paul ist ein zur Abwendung aller schädlichen Ungewitter, Schauer und Hagel angenommener Feiertag.

Am 2ten Juli ist das Fest der Heimsuchung Maria und ist, um schadhafte Mäuse und Ungeziefer von der Gemeinde und vom Pfarrer fern zu halten, ein Feiertag.

Am 4ten Juli findet zur Abwendung allen Siechtums und steter Gesunderhaltung des Hab und Guts ein Kreuzgang in das Gnadental statt.

Am ersten Sonntag nach Augustinus (28.8.) wird das Titularfest der hier gegründeten Erzbruderschaft Maria von Trost oder die Gürtler genannt, hoch feierlich mit Predigt, Amt und Prozession gehalten. Nach beendeter Predigt werden die das Jahr hindurch verstorbenen Brüder und Schwestern von der Kanzel vorgelesen und das allgemeine Gebet mit 3 „Vater unser“ und „Ave Maria“ vom Volk verrichtet. Nach beendetem Gottesdienst werden die neuen Brüder und Schwestern aufgenommen, eingeschrieben und investiert.

Das Fest Kreuzerhöhung (14.9.) ist seit undenklichen Jahren ein Betttag und Dankfest für alle empfangenen Feldfrüchte und Wohltaten, und wird eine Prozession ins Gnadental gehalten.

Der heil. Weihnachtstag wird nach vorgeschriebener Kirchenordnung nachts um 12 Uhr mit ei-

nem Hochamt und darauf folgendem „Te Deum Laudamus“ (Großer Gott wir loben dich) und früh um 6 Uhr mit einer stillen hl. Messe gefeiert, nach welcher die Kommunion der gebeichteten Pfarrkindern folgt. Um 9 Uhr wird der gewöhnliche Gottesdienst mit Predigt und Amt hochfeierlich gehalten.

Jährliche Prozessionen, Umgänge und Wallfahrten

Im Laufe des Jahres finden insgesamt 13 solche Prozessionen statt (um die Kirche, ums Ösch, ins Gnadental, nach Geisingen, zum Kloster Maria Hof, nach Leipferdingen und auf den Weichenberg bei Mühlheim a.d.D.).

Wenn ein jeweiliger Pfarrer und Seelsorger seinen Pfarrkindern einen so ordentlichen Gottesdienst hält, ihnen, den ihm anvertrauten Schäflein, gemäß seines Hirtenamtes, die notwendige geistliche Nahrung und das Seelenheil in dem eigenen Schafstall ihrer Mutter Kirchen zu gewisser und bestimmter Zeit mit Predigten und Christenlehre vor- und auslegt, so ist es nicht nur mit gesunder Vernunft und natürlichem Gesetz, sondern auch den göttlichen Geboten und Kirchensatzungen gemäß, dass die Pfarrkinder und wohlgesitteten Schäflein mit gehorsamer Unterweisung ihrem Hirten folgen, mit all geziemender Erbauung, in ihrer Pfarrkirche zu bestimmter Zeit erscheinen, und sich so verhalten, dass weder ein göttliches noch menschliches Aug beleidigt werde.

Unterweisungspflicht und Schuldigkeiten der Pfarrkindern Wie solche bei allen obigen pfarrlichen Gottesdiensten sich verhalten

1. Bei allen Gottesdiensten oder Rosenkränzen sollen alle, die das siebente Lebensjahr erreicht haben, auf das 3. Glockenzeichen oder Zusammenläuten mit vorher gemachter guten Meinung fleißig und sofort bei seinem verordneten Stuhl erscheinen. Es kann von eben besagtem allgemeinen Gottesdiensten nichts entschuldigen.
2. Ebenso wie dem Haus Gottes alle Ehrerbietigkeit gebührt, soll auch alles unnötige Schwätzen, Lachen, Schlafen, neugieriges Umsehen, Stoßen, Drücken und andere Unanständigkeiten vermeidert, hingegen das Gebet mit zu Gott gerichtetem Gemüt und Händen verrichtet werden.
3. Es ist für Personen strafwürdig, welche besonders während dem nachmittägigen Gottesdienst sich in einem Wirtshaus oder anderen Spiel- und Winkelhäusern sich aufhalten. Ebenso unanständig ist es, wenn zur Zeit einer Vesper oder eines Rosenkranzes ohne höchste Not eine „Gemeinde“ gehalten wird, oder verschiedene Handlungen und Weinkäufe angestellt, und nicht bis nach vollendetem Gottesdienst verschoben werden.
4. Es richtet sich wider die Hochfürstlichen Verbote und Landesordnung, dass an Sonn- und Feiertagen jemand etwas in und aus der Mühle trägt, führt oder führen lässt, oder was auch immer eine knechtliche Arbeit sein und genannt werden kann, wie Holzäpfel und Birnen sammeln, in Säcken oder Zainen (Körben) nach Hause tragen, öffentlich waschen, die Wäsche aufhängen und Früchte und Futter auf mehrere Tage richten, Stroh schneiden oder backen, öffentlich (außer an erlaubten Markttagen) kaufen und verkaufen, Rosse schätzen und Sauen ausrufen, kaufen und nach Hause führen.
5. Aber keine Regel ohne Ausnahme, und keiner kann in eigener Sache Richter sein. Darum sollen die Pfarrkinder in diesen und dergleichen vorfallenden Angelegenheiten sich bei ihrem Seelsorger (um ein ruhiges Gewissen zu haben) um Rat fragen, ob und was ihnen diesfalls ohne Verletzung der göttlichen und der Kirchengebote erlaubt sei.
6. Weil es nicht nur geistlichen und weltlichen Vorgesetzten, sondern auch hauptsächlich den Eltern, Hausvätern und Hausmüttern, Meister und Meisterinnen auferlegt ist, dass sie ihren Kindern und Hausgenossen, Knechten und Mägden in allem mit gutem Beispiel vorgehen, sollen sie nicht nur in ihrem eigenen Haus Obsicht und Kinderzucht halten, sondern auch nicht gestatten, dass dieselben am Tag während dem Gottesdienst, viel weniger

nachts, über die von weltlicher Obrigkeit festgelegten Zeit auf der Gasse herumschweifen, oder in anderen verdächtigen Häusern. Dagegen sollen sie dieselben zu fleißigem und zeitigem Erscheinung im Gottesdienst öfters ermahnen und anhalten. Nichts soll man dulden was ein übler und unchristlicher oder gar ärgerlicher Lebenswandel sein könnte.

7. Damit fremde Ehegatten und Dienstboten sich von unserer Kirchenordnung mit Unwissenheit entschuldigen, oder was auch immer aus einem anderen nichtigen Vorwand sich entziehen können, soll ihnen gleich bei Aufnahme und Antritt des Dienstes alles Obige ausdrücklich gesagt und sie hierzu verbindlich gemacht werden.
8. Zur nachmittägigen Christenlehre haben alle ledigen und jungen Leute um die bestimmte Stunde, unter Strafe von 3 Kreuzern zu erscheinen, und niemand ist ohne Erlaubnis hiervon entschuldigt.
9. Damit aber die Andacht nicht gestört oder auch durch böses Beispiel gereizt werde, soll vor und währen dem Gottesdienst im Advent das Dreschen verboten sein.

Von dem Opfer geben

Neben den dem Pfarrer schuldigen 4 Opferfesten (Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Maria Himmelfahrt), sind nachfolgende Opfer dem Priester auf den Altar zu legen, nämlich von den an den vornehmeren Festen Beichtenden und Kommunizierenden, an Allerseelen, am Palmsonntag und am Gründonnerstag, wenn ein Kind getauft und eine Kindbetterin ausgesegnet wird.

Weil aber durch das Opfergehen, das beim Gottesdienst zu besorgen ist, die Andacht gestört wird, und viele durch das lange dauernde Umhergehen vom andächtigen Anhören der heiligen Messe abgehalten werden, soll in Zukunft beim Opfergehen folgende Ordnung beachtet werden:

1. An den entsprechenden Sonntagen mit einer Prozession wird es im Aus- und Eingehen am Altar abgelegt.
2. An den 4 hohen Jahresfesten wird es durch jeden Hausvater von seinen Hausgenossen vorher eingesammelt und gleich nach dem Gottesdienst in den Pfarrhof geliefert.
3. Bei den öffentlichen Hochzeiten wird der Opfergang beim Ein- und Auszug gleich nach der Verheiratung und vor der heiligen Messe in gleicher Ordnung gehalten.

Von den Kreuzgängen

Weil aus Erfahrung bekannt, was sich für verschiedene zum Teil auch unanständige wie ärgerliche Missbräuche bei den Wallfahrtsprozessionen und Kreuzgängen eingeschlichen haben, weil die Pfarrkinder zu spät, viele gar nicht erscheinen, nach oder voraus laufen, an dem Wallfahrtsort sich trennen, vom Kreuzgang abweichen, anderen eiteln Geschäften nachgehen, oder unziemliche und schädliche Sachen auf den Köpfen hin und her tragen, soll wegen diesen und allen anderen Unanständigkeiten eine christliche anständige wie gottgefällige Zucht und Ordnung gehalten werden. Daher sollen bei solchen öffentlichen Kreuz- und Umgängen alle Pfarrkinder gleich auf das Zusammenläuten, sowohl in ihrer Pfarrkirche beim Ausgehen und auch am Wallfahrtsort auf gegebenes Glockenzeichen wieder erscheinen. Ohne Notwendigkeit und Erlaubnis des Pfarrers sollen die Teilnehmer niemals abweichen und sich zeitlich wieder einfinden, und in geziemender Ordnung, Zucht und Ehrbarkeit nach Hause bis in die Pfarrkirche sich begeben, um zu verhüten, dass nicht wegen der einen oder anderen sündhaften Ausgelassenheit, anstatt des Segens die Strafe Gottes über die ganze Pfarrei und Gemeinde gezogen werde.

Von der österlichen Beichte und Kommunion

Obschon das österliche Beichten und Kommunizieren freier Wille ist, wäre doch zu wünschen, dass sich die Frömmeren und besser Gesitteten von dem bösen Exempel der lauen Christen und von den übel begründeten Ursachen nicht abschrecken lassen, sondern dass in Betracht der Ungewissheit des Todes und der großen Gnade der zwei heiligen Sakramente diese zumin-

dest an vornehmeren Festen und an den Tagen ihres Namens- oder Hauspatrons andächtig und christenständig empfangen werden. Es geschehe aber solches wann und so oft man es wolle.

1. Sollen die beichten Wollenden nach dem Stand und nach Kräften ehrbar bekleidet sein (nicht in Gummistiefeln und ohne Hut oder Halstuch, mit ungewaschenen Händen und Angesichtern, ungesäubertem Bart und Haar). Sie sollen frühzeitig und nicht erst beim Zusammenläuten in der Kirch erscheinen, und sich durch den Mesner beim Pfarrer anmelden lassen.
2. Soll es bei der Kommunion so gehalten werden, dass die Kommunionbank reihenweise geht und nicht eher als bis der Letzte den Kommunionwein empfangen hat wieder besetzt werde.
3. Während zur österlichen Zeit sowohl die Beichte als die Kommunion endlich ausgeteilt werde, soll ein jedes Pfarrkind seinem Hausvater den gebührenden Kommunionrappen übergeben. Dieser soll ihn selbst, oder wenn er verhindert ist, durch eine andere Mannsperson in den Pfarrhof liefern, damit der Pfarrherr eine ordentliche Liste aller Personen führen kann, die kommunizieren und beichten dürfen.

Die Kirchenordnung beinhaltet auch besondere Verhaltenspunkte, die die Wartenberger, Viehhirten, Rossbuben und die Chorsinger betreffen. Letztere sollen dem Vorsänger (Mesner oder Schulmeister) nachfolgen und keinem soll erlaubt sein etwas anderes zu singen. Es solle auch keiner sich anmaßen nach seiner Laune sich einer übertönenden Stimme zu bedienen, es sei denn, dass er vom Pfarrherrn dazu aufgefordert und es gut geheißen wird. Die Chor- und Vorsinger sollen ohne Wissen des Pfarrers nicht mit neuen deutschen oder lateinischen Liedern auftreten.

Kirchen Vogt

Der bestellte Kirchenvogt hat die Obliegenheit, dass währen dem Gottesdienst, als bei Kirchen- und Kreuzgängen, durch seine Gegenwart alle Ausgelassenheiten und Unehrebetigkeiten verhütet werden. Er soll, ohne Ansehung der Person allein die Ehre Gottes und des Nebenmenschen Verbesserung vor Augen haben, die sündhaften Verbrechen zuvor mit Worten, dann auch mit Streichen bescheiden strafen. Wenn dies aber nichts fruchtet, es dem Pfarrer anzeigen.

Instruktion und Verpflichtung eines jeweiligen gutmandingischen Mesners

Nichts in hiesiger Pfarrgemeinde sorgt seit vielen Jahren für mehr Zwistigkeiten sowohl zwischen dem Gutmadinger Pfarrer und der Gemeinde als unter den Bürgern als der Mesnerdienst. Zur Verhütung dessen und auch der Ursachen wegen, werden nachstehende Instruktionpunkte zu besserem und notwendigem Wissen und Verhalten des Mesners festgesetzt.

1. Solle der Mesner dem Pfarrer die Paramente (Gewänder, Stola usw.), das Wachs, das Öl und andere Kirchenggeräte, fromm und getreu, fleißig und säuberlich besorgen.
2. Sobald und so oft ein grober, sündhafter und ärgerlicher Missbrauch wider die Ehre und den Dienst Gottes in der Pfarrei sich einschleicht, soll er einen solchen ohne Ansehung der Person, allein die Ehre Gottes, das Seelenheil und Besserung vor Augen habend, dem Pfarrherrn anzeigen.
3. Während dem Gottesdienst und der Christenlehre hat er in Abwesenheit des Schulmeisters auf die Jugend fleißige Aufsicht, und hat derselben Ausgelassenheit bescheiden zu strafen oder zu ermahnen.
4. Jeden Tag hat er am Morgen, Mittag und Abend das Ave Maria zu läuten, am Mittag das ganze Jahr hindurch um 12 Uhr.
5. Er hat täglich wenigstens zwei Mal, Morgens und Abends die Kirchenuhr aufzuziehen und

zu richten.

6. So oft es nötig ist hat er die Kirche, die Sakristei und das Glockenhaus auszuwischen und die Altäre zu schmücken und alles allzeit sauber und ordentlich zu halten.
7. Er solle an allen Gottesdiensten, öffentlichen Prozessionen und Kreuzgängen, so oft als möglich persönlich, und zwar in seinem gewöhnlichen Chorkleid auferbaulich beiwohnen, helfen mitsingen, lesen und beten.
8. Sodann soll er sich für die übrigen Kirchenzeremonien an besonderen Festen des Jahres, wie Palmsonntag und die ganze Karwoche hindurch, jedes Mal zuvor beim Pfarrer seines Verhaltens halber geziemend vorstellen.
9. Solle er niemals ohne Vorwissen und Erlaubnis des Pfarrers über Nacht, auch nicht über 2 oder 3 Stunden lang, besonders in der Sommerzeit, wo die Wetter am gefährlichsten sind, von dem Dorf sich entfernen.
10. Er hat Vorkehrung zu treffen, dass bei jedem sich ereignenden unvorhergesehenen Notfall wie Versehen, Taufen oder Wetterläuten in seiner Abwesenheit ein anderer tauglicher Bürger zur Vertretung bestellt ist.
11. Er solle sich alltäglich morgens oder abends um die übliche Zeit bei dem Pfarrherrn geziemend antragen, wann und wo demselben die heil. Messe zu lesen beliebe, um sodann in die Pfarrei, Maria Hof, das Gnadental oder zum heil. Kreuz jedes Mal das übliche besondere Glockenzeichen zu geben.
12. Es obliegt ihm, in gegebenem Falle, wenn an dem Kirchengebäude, Turm oder Dachstuhl, an Türen oder Fenstern, Pflastern oder Ziegeln, am Beinhaus oder an der Kirchenmauer etwas kaputt ist, ebenso wenn an Paramenten und Kirchengeräten etwas abgängig ist oder zu flicken wäre, er das ohne zu zögern dem Kirchenpfleger anzeige.
13. Die löbliche Gemeinde übt seit uralten und unerdenklichen Jahren das Recht aus, alljährlich am ersten Werktag durch die Mehrstimmen einen Mesner aus ihrer Bürgerschaft nach Belieben ein- und abzusetzen. Da die Absetzung aber nun wegen einer hochfürstlichen Vorschrift nicht mehr zu geschehen habe, nur im Fall die Gemeinde erhebliche Klagen vorbringt, oder der Pfarrer selbst aus triftigen Gründen es verlangt oder gestattet, so solle der Mesner an diesem Tag vor gesamter Gemeinde die ihm vom Pfarrer anvertrauten Kirchenschlüssel auf den Tisch legen, und damit sein Amt ablegen. Dann habe er abzuwarten, ob man ihn auf ein Neues wegen seinem Wohlverhalten als tauglich wieder annimmt, oder bei vorkommenden Klagen als untauglich seines Dienstes entlässt.

Besoldung eines jeweiligen Mesners

Bezüglich der Besoldung wurden alle Naturalabgaben, die die Bürger und Tagelöhner zu entrichten hatten detailliert aufgeführt. Von der Gemeinde wurde ihm die Mesnerwiese in Alten zur Nutzung zugewiesen. Er erhielt auch Geld bei Taufen, Beerdigungen, abgehaltenen Jahrtagen und Hochzeiten. An den vier hohen Festtagen wurde er vom Pfarrer zum Essen eingeladen. Er war von den herrschaftlichen Frohndiensten befreit, nicht aber von den bürgerlichen. Er erhielt auch Zuwendungen von den Wartenbergern.

Diese Auflistung hielt Pfarrer Straubhaar für notwendig, da der Missbrauch sich eingeschlichen hatte, dass Bewerber um das Mesneramt sich öffentlich erklärten, von jedem Bürger weniger zu nehmen und auch die Mesnerwiese z.B. nur zur Hälfte zu nutzen. Dies war in den Augen des Pfarrers der sicherste Weg, dass die untauglichsten Subjekte zum Nachteil des Pfarrers und der Kirche zum Mesnerdienst kamen.

Ordnung des Geläuts

1. Zu Sonn- und Feiertagsgottesdiensten, zur Vesper und zum Rosenkranz wird das erste Zeichen mit der großen, das zweite Zeichen mit der mittleren und das dritte Zeichen mit al-

len dreien gegeben.

2. Zum Evangelium wird mit der kleinen, zur Wandlung mit der großen und zur Wettersegnung mit allen geläutet.
3. Wenn an Sonn- und Feiertagen eine allgemeine Gemeinde gehalten wird, soll den Bürgern mit der kleinen, wenn aber die Jahreshauptversammlung oder wegen außerordentlich wichtigen Ereignissen eine Gemeinde zu halten wäre mit der großen ein Zeichen gegeben werden.
4. Wenn eventuell ein Brand in der Nachbarschaft entstände, muss mit der großen allein, wenn es aber in unserem Dorf Gutmandingen der Fall wäre, mit allen dreien solches geschehe.
5. Für die armen Seelen wird am Samstagabend nach dem Engelsgruß (Ave Maria) mit allen dreien zugleich geläutet.
6. Hingegen wird am Donnerstag die Angst Christi mit der großen allein geläutet.
7. Am Freitag zur Scheidung Christi wird um 11 Uhr mit allen geläutet.
8. Zum Christenlehrenachmittag wird mit der kleinen ein einziges und kurzes Zeichen gegeben, ebenso zu jeder Kindstaufe.

an gemeinen Werktagen

1. Soll alle Morgen früh bei anbrechendem Tag mit der mittleren der Engelsgruß mit 3 Unterzeichen geläutet werden.
2. Für die gemeine hl. Messe das erste Zeichen mit der mittleren, das zweite mit der kleinen, das letzte mit diesen Beiden gegeben.
3. In der täglichen gemeinen heil. Messe wird zum Evangelium ein kurzes Zeichen mit der kleinen, zur Elevation (emporheben der Hostie) aber mit der mittleren mit einem Unterzug gegeben.
4. Wenn die Benediction (Segnung) des Wetters von einem Kreuztag zum anderen gegeben wird, soll die große Glocke geläutet werden.
5. Weil nach jeder heil. Pfarrmesse für den nächst Sterbenden aus der Pfarrei von den Anwesenden in der Kirche ein „Vater unser“ und „Ave Maria“ zu beten gepflegt wird, solle mit der kleinen auch hier mit einem Unterzug ein Zeichen gegeben werden, damit dieses Gebet auch von den Abwesenden, also von der ganzen Gemeinde zur Kenntnis genommen werde.
6. Um 11 Uhr wird das Zeichen täglich mit der mittleren, um 12 Uhr aber der Engelsgruß mit der großen gegeben.
7. Wird auch abends der Engelsgruß wie allzeit mit der mittleren, nach dieser aber das gewöhnliche Zeichen zum Gebet zur Abwendung des Feuers und anderen nächtlichen Gefahren mit der kleinen gegeben.

Damit die Pfarrkinder auch wissen, wenn die heil. Messe nicht in der Pfarrkirche, sondern anders wo gehalten wird, soll in das Gnadental mit der mittleren und gleich darauf mit der kleinen, nach Geisingen zum heiligen Kreuz mit der mittleren, auf Maria Hof mit der kleinen das gewöhnlichen Zeichen gegeben werden.

Anhang heilsamer Ermahnungen an die Pfarrkinder insgesamt

1. Der von „Seiner Päpstlichen Heiligkeit“ mit Verleihung des 100 Tagablasses verordnete allgemeine Christengruß, „Gelobt sei Jesus Christus“ und hierauf die Antwort „in Ewigkeit“ oder „Amen“, soll keineswegs in Vergessenheit geraten, sondern gepflegt werden.
2. Der täglich dreimal, (Morgen, Mittag und Abend) von der Kirchengemeinde zu beten angefohlene Engelsgruß, soll jedes Mal von allen, sei er in der Kirche oder zu Hause, im Feld

oder auf der Gasse andächtig und ehrerbietig mit erhobenen Händen und kniend verrichtet werden.

3. Das Tischgebet vor und nach dem Essen soll nicht sitzend, sondern stehend und mit erhobenen Händen verrichtet werden.
4. Es wäre von den Hausvätern und Hausmüttern sehr anständig und gottgefällig, wenn sie nach löblichem Brauch unserer frommen Voreltern mit ihren Kindern und Hausgenossen das Morgengebet gleich vor oder nach dem Morgenessen, das Nachtgebet nach dem Nachessen vor ihrem in der Stuben hängen sollenden Kruzifix knienderweise verrichten würden.
5. Dabei sollten sie auch nie vergessen ihren erwählten Hauspatronen, mit Zusatz eines einzigen „Vater unser“ oder „Ave Maria“ um seinen Schutz und Beistand zu bitten.
6. Soll es niemand geben, der sich nicht nach Möglichkeit befließigt allen Ablass zu gewinnen, den ein jeder immer zu gewinnen fähig ist.
7. Daher, und besonders wenn das hochwürdige Gut über die Gasse zu einem Kranken getragen wird, soll jeder, wer auch immer kann, mit Gewinnung von 100 Tagen Ablass unter Abbetung des gewöhnlichen Gebets und Lobpreisung des hochwürdigen Guts entweder mitgehen, oder doch wenigst im Vorbeitragen auf der Gasse oder in dem Haus mit gebogenen Knien dasselbe anbeten. Dabei ist es auch sehr lobenswert, wenn die Weibsbilder dasselbe mit brennenden Wachskerzen begleiten, und sich des hierauf besonderen Ablasses von 200 Tagen teilhaftig machen.
8. Wenn ein vorgesehenes und verkündetes Opfer ansteht, sollen die Pfarrkinder sich zuvor mit den Opferpfennigen versehen, und nicht erst vor dem Gottesdienst den Pfarrhof beunruhigen, viel weniger in der Sakristei oder beim Altar eine Wechselbank errichten. Gleichermaßen soll auch der unanständige Brauch der Hochzeitsleute, vor dem Altar miteinander das Geld zu wechseln, in Zukunft unterlassen werden und nach dem Kuss dem Pfarrer das Opfer hingelegt werden.
9. Wird allen Haushaltungen auch der löblich geübte Brauch unserer gutchristlichen Voreltern, täglich, besonders zur Winterzeit, einen Rosenkranz zu beten bestens empfohlen.
10. Wenn von geistlicher und weltlicher Obrigkeit ein anständiger Tanz erlaubt wird, soll doch dieser nicht während dem Gottesdienst und nur zu einer bestimmte Zeit geschehen.
11. Allgemeine Kunkelstuben (Handarbeitsräume, Gasthäuser) und Spielhäuser sollen verboten, oder nur mit nachstehenden ausdrücklichen Vorbehalten und Bedingungen zugelassen werden:
 1. Soll während eines Gottesdienstes nicht gespielt werden.
 2. Nicht mit Betrug und sündhaften Wörtern, nicht mit Zanken, Streiten, Fluchen und auch nicht mit Schaden des Nächsten umgegangen werden. Ansonsten wären sowohl solche Spieler als auch die Hausleute, die solche Spieler in ihrem Haus dulden, strafwürdig.
 3. Dieselbe Bewandnis hat es mit den allgemeinen Kunkelstuben, welche seit jeher von der Obrigkeit unter herrschaftlicher Strafe verboten sind. Hingegen ist den Mägdlein erlaubt, ein befreundetes oder benachbartes Paar mit Vorwissen und Erlaubnis der Eltern, Meister und Meisterin zu besuchen, zu genannten Heimgarten oder Hockstuben zu gehen. Sie sollen sich jedoch von allen unkerischen Reden und Dingen, auch für Jungfrauen unanständigen Gebärden hüten, dass sie hierdurch weder ihr eigenes Gewissen verletzen, noch andere ärgern und zu sündhaften Gedanken, Reden und Lachen, oder gar unkischen Werken Anlass geben.
12. Sollen weder Vorgesetzte noch Hausväter und Hausmütter bei ihrer Wäsche und beim

Hanfbrechen lange Zeit oder halbe Nächte, und besonders nicht mit vielerlei Zoten und Possen sich aufhalten.

13. Sollen die jungen Gesellen kein sogenanntes Gassengeld oder Gassenwein von denjenigen fordern, welche in ihre Gesellschaft wollen, aus welchem nichts als große Unanständigkeiten und sündhafte Missbräuche entstehen.
14. Sollen die Eltern zuvorderst die Hausväter ihre Kinder aus der Predigt und Christenlehre befragen, und die Unwissenden mit väterlicher Hausstrafe belangen.
15. Den ihrem Pfarrherren schuldigen Zehnten allzeit getreulich liefern, damit sie unbeschwerten Gewissens sterben können und hier zeitlichen und dort ewigen Strafen entgehen wollen.

Sowohl über die Kirchenordnung als auch den Pfarrer beschwerten sich hierauf die nach Gutmadingen pfarrigen Wartenberger.

Im Zuge des Neu- bzw. Umbaus der Kirche wurde die Sitzordnung abgeändert. Der Meier von Wartenberg und seine Dienstboten wurden von ihrem bisherigen Platz abgewiesen. Sie erhielten ihrer Meinung nach den schlechtesten Platz, nämlich direkt unter der Kanzel. Vorher konnte der Meier dem Prediger ins Gesicht sehen.

In der Kirchenordnung verlangte Straubhaar, dass auch alle Dienstleute vom Meier zur Christenlehre kommen. Sie war auf Sonntagmorgen um 8 Uhr angesetzt. Deshalb konnten sie bei anschließendem Gottesdienst ihren Dienst nicht mehr ordentlich besorgen. Es waren täglich 30 Kühe zu melken und 30 Schweine zu versorgen, sowie zwei Ställe zu säubern. Eigentlich müsste allen der Dienst quittiert werden, weil sie ihm nicht mehr nachkommen können. Es kann nicht sein, dass alle seine Dienstboten sowohl in die Christenlehre und den Gottesdienst gezwungen sind.

Straubhaar verlange, wenn die Wartenberger anderswo in die Kirche gehen wollen, dass sie ihn um Erlaubnis zu fragen haben. Nur in besonderen Notfällen erlaube er es ihnen, z.B. bei Hochwasser der Donau.

Schon vor 3 Jahren habe Straubhaar mit den Wartenbergern Unfrieden anzufangen gesucht. Bei einer Wallfahrt ins Gnadental, beginnend zwischen 4 und 5 Uhr morgens, verlangte er, dass sie sich nach der Prozession in der Gnadentalkirche einzufinden haben und wieder zurück in die Kirche nach Gutmadingen mitgehen mussten. Das war aber wegen dringender Arbeiten auf dem Hof nicht möglich.

Der Meier beklagte sich auch darüber, dass es wegen Hochwasser der Donau immer wieder vorkommt, dass ein Besuch des Gottesdienstes in Gutmadingen nicht möglich ist. Im Winter war kein Weg gebahnt, und sie müssten durch den hohen Schnee waten. Oftmals mussten vor dem Gottesdienstgang die Brunnen enteist werden. Seine Dienstboten kämen bereits total durchgefroren in die Kirche. Nach Geisingen sei der Weg gebahnt. Der Gottesdienst beginne dort ½ Stunde später als in Gutmadingen, so dass sie die Möglichkeit hätten, sich in einer Stube aufzuwärmen. Vor dieser Kirchenordnung hätten sie die Wahl gehabt, je nach Witterung in Geisingen oder Gutmadingen den Gottesdienst zu besuchen. Wir möchten da in den Gottesdienst gehen, wo es uns von der Zeit her am passendsten ist.

Auch würden seine Dienstboten in Gutmadingen oft traktiert, ausgelacht und verspottet. Die Mägde des Meiers haben im Gottesdienst zu stehen, während andere sich setzen können. Als eine meiner Mägde zu spät kam unterbrach Straubhaar seine Predigt, um sie bloßzustellen.

Unter den Gutmadinger Bürgern kam es wegen der von Straubhaar verlangten Mesnerbestellung und Besoldung zu Zwistigkeiten und Opposition gegen Straubhaar. Unter diesen Gegebenheiten verweigerte das Oberamt der Kirchenordnung die Genehmigung.